caso di rifiuto di un' eredita da parte dell' erede testamentario, a profitto del quale essa si ritiene in primo luogo delata. gli eredi legittimi non subentrano eo ipso all' erede testamentario, ma l'eredità si deve ritenere ripudiata sino a tanto che essi non dichiarino espressamente di accettarla, ciò che non pare sia avvenuto in concreto prima della dichiarazione di giacenza. Questa soluzione è vincolante per il Tribunale federale; inquantoche la competenza del Tribunale federale, come corte di appello, in merito a sentenze emanate da istanze cantonali in applicazione del diritto cantonale, si riducono alla semplice quistione, se il diritto cantonale è effettivamente applicabile o meno, e non gli permettono di esaminare, se data la sua applicabilità, sia stato rettamente o non rettamente applicato. L'art. 83 della legge citata concede al Tribunale federale di interpretare lui stesso il diritto cantonale solo qualora il giudice cantonale non ne abbia tenuto conto, sia pel motivo che esso lo ritenesse inapplicabile, sia per altre ragioni. Nella fattispecie però la quistione è stata risolta dal Tribunale di appello anche dal lato del diritto cantonale, per cui il solo punto che rimarrebbe ad esaminare sarebbe quello della retta interpretazione o meno, fatta da esso giudizio.

3. Ne risulta quindi che l'appello interposto dagli attori deve essere ritenuto irrecivile, senza che vi sia bisogno di esaminare, se la liquidazione in via di fallimento poteva essere pronunciata nel modo osservato in concreto.

 $\it Il\ Tribunale\ federale\ pronuncia:$

L'appello è respinto perchè inammissibile.

132. Urteil vom 19. Oktober 1894 in Sachen Cement= und Gypsfabrik Solothurn gegen Raffonet & Cie.

A. Mit Urieil vom 24. Juli 1894 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Die Beklagte Cement- und Gypssfabrik Solothurn ist gehalten, an die Kläger außer den anerskannten 613 Fr. 77 Cts. noch ferner 1292 Fr. 32 Cts. mit Zins à 6% feit 15. Kovember 1891 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Beklagte und Widerklägerin die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es set dassselbe in dem Sinne abzuändern, daß die Klage in allen Teilen abgewiesen und die Widerklage in vollem Umfange gutgeheißen werde, eventuell sei das angesochtene Urteil aufzuheben und die Streitsache zu neuer Beurteilung der Klage und materieller Behandlung und Erledigung der Widerklage an das kantonale Obergericht zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Klage vom 4. August 1892 forderte die klägerische Firma von der Beklagten Zahlung von 1928 Fr. 80 Ets. für Warenlieserung. Die Beklagte anerkannte in ihrer Antwortschrift von dem eingeklagten Betrage 613 Fr. 77 Ets. nebst Zins seit 15. November 1891 à 6%, unter Borbehalt der in der Widersklage gesorderten Posten. Mit der Widerklage stellte sie die Rechtsbegehren, es solle erkannt werden, daß Beklagte zur Annahme der von der Klägerin gesteserten Ware nicht verhalten sei; serner habe Klägerin und Widerbeklagte ihr zu bergüten sür Frachtauslagen, Lagerspesen u. s. w. 1627 Fr. 88 Ets., sowie für eine von der Beklagten und Widerklägerin ihrem Kontrashenten gegenüber geschuldete Entschädigung 403 Fr. 53 Ets., alles mit Zins zu 6% vom Tage der Widerklage an; dabei wird nochmals bemerkt, die Forderung der Widerbeklagten von 613 Fr. 77 Cts. werde nebst Zins ohne weiteres anerkannt.

2. Die Hauptklage erreicht den für die Berufung an das Bundesgericht erforderlichen Streitwert, wie Rekurrent selber zu=

gibt, nicht; da indessen Hauptklage und Widerklage einander ausschließen, ware die Berufung dennoch bezüglich beider Rlagen zulässig, wenn die Zuständigkeit des Bundesgerichtes auch nur für die Widerklage begründet ware. Dies trifft nun aber ebenfalls nicht zu. Zunächst kann das erste Widerklagsbegehren, es folle erkannt werden, daß Beklagte zur Annahme der von der Rlägerin gelieferten Ware nicht verhalten fei, bei ber Bemeffung bes Streitwertes nicht in Betracht fallen, ba es nicht als ein selbständiges Widerklagsbegehren, sondern lediglich als Begehren um Abweisung der Klage erscheint. Die Forderung auf Rückvergütung von Frachtauslagen, Lagerspesen u. dal., sowie der von der Widerklägerin zu bezahlenden Entschädigung an eine dritte Firma sodann beträgt allerdings 2031 Fr. 41 Cts.; allein die Widerklägerin hat dabei ausdrücklich bemerkt, daß sie die klägerische Forderung von 613 Fr. 77 Cts. ohne weiteres anerkenne, fo daß demnach ihr Antrag nicht auf Verurteilung der Widerbe= klagten zu 2031 Fr. 41 Cts., sondern zu 1417 Fr. 64 Cts. geht; es bleibt hienach auch die Widerklage unter dem erforderlichen Streitwert und muß daher die Berufung auf Grund von Art. 59 D.= G. als unzulässig erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Jukompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

133. Urteil vom 26. Oktober 1894 in Sachen Eidgenöfsische Bank gegen E. von Graffenried und Konsorten.

A. Unterm 3. Oktober 1893 erhob die Eidgenössische Bank, Aktiengesellschaft in Zürich, gegen C. von Graffenried und Konsforten Klage, indem sie folgende Rechtsbegehren stellte:

Das Bundesgericht wolle die Klage an Hand nehmen und erkennen:

I. Es seien die Beklagten solidarisch verpflichtet, der Eidgenös= fischen Bank zu bezahlen:

1. 300,000 Fr. ausbezahlte Tantièmen pro 1890, nebst 4 % Zins vom 25. März 1891 an bis zur Einreichung ber

Rlage;

2. 925,635 Fr. 85 Ct3. Verlust aus dem Geschäftsverkehr mit der Société générale pour le développement de l'industrie, Basel, nebst Zins à 4 % vom 31. Dezember 1891 bis zur Einreichung der Klage;

3. 2,496,240 Fr. 20 Cts. Berlust aus dem Verkehr mit J. Sturzenegger in Herifau, nehst Zins à 4 $^{0}/_{0}$ vom 1. Januar

1893 bis zur Einreichung ber Klage;

4. 2,246,470 Fr. 46 Cts. weitere Verluste an Debitoren aus ungebeckten ober nur mangelhaft gebeckten Krediten,

Alles samt Zins à 5 % vom Tage der Einreichung der

Rlage an.

II. Für diese Forderungen stehe der Eidgenössischen Bank ein Faustpfandrecht zu an den von einzelnen Beklagten hinterlegten Titeln.

Dabei machte die Bank den Vorbehalt, weitere Verluste aus noch pendenten dubiosen Geschäften gegen die obigen Beklagten einzuklagen, sobald das Quantitativ des Verlustes festgestellt sein werde.

Diese Klage wurde in der Folge gegenüber Nr. 9 N. Blancpain in Colombier, Nr. 12 F. Roth-Fehr in Burgdorf und Nr. 14 L. Spühler-Denéréaz in Lausanne fallen gelassen, gegen die übrigen dagegen aufrecht erhalten, und die bundesgerichtliche Kompetenz mit besonderer Eingabe vom 21. Oktober 1893 im wesentlichen wie folgt begründet: In den jetzigen Statuten der Eidgenössischen Bank, Art. 41, sinde sich, wie schon in den früshern, die Bestimmung, daß alle Streitigkeiten zwischen der Gesellsschaft, ihren Organen und Aktionären unter einander oder gegen einander, sosen Bundesgerichte endgültig zu entscheiden seien. Da der angehobene Prozeß ein Streit zwischen der Gesellschaft und deren Organen sei und der Streitwert 3000 Fr. übersteige, so treffe Art. 41 der Statuten zu und sei die Gesellschaft nicht nur bes

rechtigt, sondern verpflichtet, die Rlage beim Bundesgerichte anhängig zu machen. Dem gegenüber konne nicht eingewendet merben, daß das Bundesgericht Streitsachen, welche nach Art. 56 D.-G. an basfelbe als Berufungsinftanz weiter gezogen werden konnen, nicht zum erst= und lettinftanglichen Entscheid an Sand nehmen durfe. Zwar fei auf Grund des frühern Organisations= gefebes die Braris dahin gegangen; mit dem neuen Organisations= gesetz bagegen sei die Frage in anderm Sinne entschieden worden. Art. 56, Abf. 1 D.=G. habe nämlich im Einklang mit Art. 111 B.=B. den Parteien gestatten wollen, alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 3000 Fr., welche nicht schon durch Art. 48 bis 51 gleichen Gesetzes bem Bundesgerichte als einzige Civilgerichtsinstanz zugewiesen seien, zu erst- und lettinstanglicher Entscheidung an dasselbe zu bringen. Es ergebe sich bies aus Stellung und Wortlaut sowie aus ber Entstehungsgeschichte bes Art. 52, was des weitern ausgeführt wird. Nun fei zwar im Art. 41 der Statuten das Bundesgericht als Schiedsgericht vorgesehen und könnte eingewendet werden, daß das Bundesgericht als Behörde ein schiedsrichterliches Mandat nicht annehmen durfe. In dieser Beziehung sei zwar richtig, daß Art. 52 D.-G. den Parteien nicht das Recht verleibe, das Bundesgericht gegen seinen Willen anzuhalten, ein Mandat als förmliches Schiedsgericht anzunehmen und in einem besondern schiedsgerichtlichen Bersahren durchzuführen. Dagegen verlange bies Klägerin auch gar nicht. sondern werde das Bundesgericht gestützt auf Art. 52 D.=G. nicht als Schiedsgericht, sondern als staatliches Gericht angerufen, und unterwerfe sich Klägerin von vornherein den Bestimmungen des Organisationsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 22. November 1850. Art. 41 ber Statuten verlange nach Ansicht ber Klägerin nur, daß allfällige Streitigkeiten bem Bundesgerichte als oberftem staatlichen Gerichtshof zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden sollten, indem das Wort Schiedsgericht nur zur Bezeichnung bes Forum prorogatum gebraucht fei. Zu biefer Annohme zwängen eine Reihe von Umständen, so zunächst das Interesse, welches die Bank und beren Organe an ber Aufnahme einer solchen Bestimmung hatten. Es sollte vermieben werden, daß bas Institut ben schwierigen, langsamen und kostspieligen, vielfach

auch bezüglich Nechtskenntnis und Unparteilichkeit zweifelhaften Weg durch die verschiedenen kantonalen Instanzen durchlaufen muffe: man habe daher ein einziges Gericht gesucht, bas die betreffenden Streitigkeiten in einem einzigen Verfahren zu Ende führen könne. Diesen Zweck hatte man durch Anrufung eines Schiedsgerichtes nur unvollkommen erreicht; die Unrufung bes oberften Gerichtshofes dagegen, deffen Ronftituierung, Verfahren und Kompetenz bereits gegeben war, habe alle Vorteile eines Schiedsgerichtes geboten, ohne beffen Nachteile in sich zu bergen. Man berufe sich ferner auf die Tatsache, daß Art. 41 der Statuten weder über Zahl noch Wahl der Richter, noch über bas einzuschlagende Prozekverfahren etwas bestimme, was doch sonst in jedem Schiedsvertrag der Fall sei; auf die Unterscheidung der Källe nach bem Streitwert in Anschluß an bas Organisations= gesetz; endlich auf ben Umstand, daß bas Bundesgericht nach Berfassung und Gesetz nicht verpflichtet sei, ein Mandat als Schiedsgericht anzunehmen, wohl aber eine Prorogation. Es liege nun auf der Sand, daß die Bank von den zwei Mitteln, die in Frage standen, nicht basienige vorzog, bessen Zulässigkeit von vornherein habe angezweifelt werden muffen. All dem gegenüber burfe auf das Wort "Schiedsgericht" kein zu großes Gewicht gelegt werden. Man begegne diefer Bezeichnung wiederholt auch ba, wo es sich in Tat und Wahrheit um ein blokes Forum prorogatum handle, so in der gurcherischen Civilprozegordnung und in der bernischen Prozegordnung. Art. 41 der Statuten fei anno 1882 in Bern entstanden, und habe man daselbst einerseits Art. 111 B.=B. und Art. 31 des Organisationsgesetzes vom 27. Juli 1874, welche die Prorogation ermöglichten und ander= seits das bernische Prozesverfahren vor sich gehabt, das damals, wie heute, jede gerichtliche Behörde verpflichtete, Übertragungen zum Schiedsspruche anzunehmen und dabei mangels besonderer Vorschriften in der Kompromigurkunde das amtsgerichtliche Verfahren einzuhalten. Im Anschluß hieran sei man dazu gelangt, ben Ausbruck Schiedsgericht in bem erweiterten, auch die Broro= gation in sich schließenden Sinne anzuwenden. Wenn man aber Art. 41 ber Statuten in dem Sinne interpretiere, daß bas Bun= besgericht als eigentliches Schiedsgericht habe bezeichnet werden

wollen, so ergebe sich daraus noch nicht die Inkompetenz des genannten Gerichtes, sondern werde nur die nebensächliche Klausel betreffend schiedsgerichtlicher Behandlung hinfällig; diese Klausel sei aber nicht als conditio sine qua non der Kompetenzübertragung an das Bundesgericht zu betrachten. Wenn übrigens die Beklagten keine ablehnende Haltung einnähmen, so gestalte sich die Frage der Kompetenz ganz einsach, indem dann der Fall des Art. 52 D.=G. in seiner einsachsten Gestalt vorliege.

B. Von den Beklagten anerkannten Nr. 1 und 16, Dr. E. von Graffenried in Bern und F. Richard in Zürich, die Kompetenz des Bundesgerichtes, ersterer zwar in der Weise, daß er jede Solidarität ablehnt und ferner gegen die Berücksichtigung des dem Klagebegehren angehängten Vorbehaltes protestiert, und in dieser Richtung seine Rechte auf Ablehnung des Gerichtsstandes vorbehält, falls es der Eidgenössissischen Bank gefallen sollte, eine zweite Klage gegen ihn anzuheben.

Sämtliche andern Beklagten bagegen beantragen, bas Bunbesgericht wolle die ihm zugemutete Kompetenz ablehnen, unter Roftenfolge. Bur Begrundung wird im wesentlichen angeführt: Der Wortlaut bes Art. 52 bes neuen Organisationsgesetzes sei wesentlich derselbe geblieben wie derjenige des Art. 31 bes alten Organisationsgesehes gewesen; es konne baraus sowie aus seiner Stellung im Gesetz nicht geschlossen werden, daß man durch bas neue Organisationsgesetz im Gegensatz zum früheren burch die Praxis anerkannten Rechtszustand die Prorogation an das Bunbesgericht als einzige Instanz auch in Källen habe zulassen wollen, wo es schon von Gesetzes wegen Oberinstanz sei. Art. 52 bes neuen Organisationsgesetzes sei baber im gleichen Sinne auszulegen wie Art. 31 bes alten. Im weiteren aber sei zu beachten, daß Art. 41 der Statuten der Eidgenössischen Bank bas Bundesgericht überhaupt nicht als staatlichen Gerichtshof, sondern als Schiedsgericht anrufe. Kompromisweise Übertragungen nun nehme das Bundesgericht laut feststehender Praxis nicht an (Amtliche Sammlung VI, S. 323, 387; VII, S. 707). Speziell habe das Bundesgericht mit Entscheid vom 30. September 1892 in Sachen von Grenus und Genoffen gegen Eidgenössische Bank, wo es fich um die nämliche Kompromifflausel des Art. 41 handelte, das

schiedsrichterliche Mandat abgelehnt (Amtliche Sammlung XVIII, S. 504). Run werde klägerseits zwar anerkannt, daß das Bunbesaericht nicht vervflichtet sei, ein Mandat als Schiedsgericht anzunehmen: bagegen erkläre man, das Bundesgericht als stagtliches Gericht anzurufen. Mit diefer willfürlichen Abanderung der Rompromifflaufel seien jedoch die Beklagten nicht einverstanden: es konne die Schiedsgerichtsklausel nicht in eine Prorogations= klaufel verwandelt werden. Dem gegenüber seien die gegenteiligen Argumente der Gegenpartei unerheblich. Denn was das Interesse betreffe, welches die Bank an der Bestellung des Bundesgerichtes als Prorogationsinftang gehabt zu haben behaupte, fo genuge bies noch nicht, fondern es hätte eben auch das richtige Mittel zur Befriedigug biefes Intereffes gewählt und das Bundesgericht als staatlicher Gerichtshof angerusen werden sollen, was in der Tat nicht geschehen sei. Über Zahl und Wahl der Richter habe man in Art. 41 ber Statuten beswegen nichts zu bestimmen brauchen, weil man offenbar das gesamte Bundesgericht als Schiedsgericht haben wollte: diesem hatte man dann auch anheimgestellt, ein beliebiges bem Kall angemeffenes Berfahren einzuschlagen. Die Unterscheidung der Källe nach dem Streitwert be= weise nichts für die Frage, ob das Bundesgericht als Schieds= gericht ober als ftagtliches Gericht angerufen fei. Wenn ferner Klägerin behaupte, man werde bei Abfassung des Art. 41 der Statuten boch von ben zwei in Frage stehenden Mitteln, Schieds= gericht und Prorogation, nicht dasjenige vorgezogen haben, beffen Rulaffigkeit von vornherein in Zweifel ftand, fo fei darauf zu erwidern, daß die Verfasser genannten Artikels offenbar nicht mußten, daß das Bundesgericht gemäß dem zur Zeit der Abfaf= fung ber genannten Statuten geltenden alten Organisationsgesetze in Streitsachen, die unter Art. 29 genannten Organisationsgesetzes fielen, weber eine Prorogation noch ein Schiederichteramt annahm. Wenn man endlich annehmen wolle, daß Art. 52, Abs. 1 D.=G. die Prorogation auch in Fällen zulaffen wollte, die im Berufungsweg an das Bundesgericht gebracht werden können, so fehle gleichwohl in casu eine Voraussehung der genannten Ge= setzelle, indem das Bundesgericht nur von einer Partei angerufen sei, während zur Begrundung seiner Kompetenz als erft=

und letinstanzliches Gericht die Anrufung besselben durch beide Parteien erforderlich wäre.

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß nach dem maßgebenden bernischen Recht ein Schiedsvertrag zwischen den Parteien schriftlich hätte verurkundet werden müssen, und die Statuten nicht als solche Urkunde gelten könnten, sowie auch, daß bei Unnahme einer Prorogation das zur Zeit der Abfassung der Statuten gültige frühere Organisationsgesetz angewendet werden müsse, welches dieselbe für alle an das Bundesgericht weiterzügzlichen Fälle gemäß konstanter Praxis ausgeschlossen habe, u. s. w.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Gemäß Art. 111 B.=B. und Art. 52 Abs. 1 D.=G. ift bas Bundesgericht verpflichtet, die erft= und lettinstangliche Beurtei= teilung anderer als in den Art. 48 bis 51 gleichen Gesetzes genannten Streitfälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitwert mindeftens 3000 fr. beträgt. Im vorliegenden Kalle liegt nun zweifellos eine Streitig= keit vor, die in den Art. 48 bis 51 D.-G. nicht aufgezählt ift: ferner übersteigt der Streitwert offenbar weit die 3000 Fr. Die klägerische Bank behauptet aber im fernern, daß die beiden Barteien tatfächlich das Bundesgericht als erste und letzte Instanz angerufen hatten und basselbe daher kompetent sei; sie beruft sich bafür auf die geltenden Gesellschaftsstatuten vom 29. Juli 1882, sveziell Art. 41 derfelben. Run ift zwar richtig, daß gemäß diesem Urt. 41 alle Streitigkeiten, die bezüglich der gesellschaftlichen Ber= pflichtungen zwischen der Gesellschaft, ihren Organen und Aktio= nären, sei es unter einander, ober gegen einander, entstehen könnten, sofern der Streitwert 3000 Fr. überfteigt, vom Bundesgericht entschieden werden sollen; auch ist in casu nicht bestritten, daß es sich in der Tat, um eine solche Streitigkeit handle. Da= gegen statuiert eben ber genannte Art. 41, daß bas Bundesgericht in Fällen der erwähnten Art als Schiedsgericht zu entscheiden habe. Nun kann aber das Bundesgericht, wie es schon zu wieder= holten Malen (Beschluß in Sachen Zschoffe gegen Bund vom 15. Marg 1886, Grenus und Konforten gegen Gidgenöffische Bank, Amtliche Sammlung XVIII, S. 504) und im letztgenannten Fall Grenus sogar bezüglich bes gleichen Art. 41 aussprochen hat, schiedsrichterliche Mandate nicht annehmen, da Ber= fassung und Gesetzgebung des Bundes es hiezu weder berechtigen noch verpflichten; es kann vielmehr nur als ordentliches staatliches Gericht in jenen Källen tätig werden, welche gesetzlich in feine Kompetenz fallen. Run ist seitens der klägerischen Bank zwar geltend gemacht worden, daß Art. 41 in Wirklichkeit das Bundesgericht nicht als Schiedsgericht, sondern eben als staat= liches Gericht als Prorogationsinstanz habe bezeichnen wollen. Wäre dies richtig, so mußte allerdings gemäß Art. 52, Abs. 1 D.=G. die Kompetenz des Bundesgerichtes angenommen werden. Dagegen ist eben zu beachten, daß in Art. 41 ber Statuten bas Bundesgericht ausdrücklich als Schiedsgericht und nicht als Prorogationsinstanz bezeichnet wird; daß aber diese beiden Begriffe durchaus verschieden sind, ist selbstverständlich. Run behauptet die Klägerpartei allerdings, daß in Art. 41 zwar das Wort Schieds= gericht gebraucht, mit demselben aber in Wahrheit eine Proroga= tion gemeint gewesen sei. Diese Ansicht könnte vielleicht gehört werden, wenn ein staatliches Gericht, schon fraft des Begriffs des Schiedsvertrages, überhaupt nicht als Schiedsgericht bezeichnet werden könnte; man könnte dann etwa sagen, daß der Wille der Parteien nur auf ein Forum prorogatum, und nicht auf bas supponiertermaßen rechtlich unmögliche Schiedsgericht gewesen sei. und dieser Wille nur einen irrtumlichen Ausdruck gefunden habe. Indes trifft diese Argumentation in casu schon deswegen nicht zu, weil ein staatliches Gericht im allgemeinen ganz wohl als Schiedsgericht bestellt werden fann; es gehört also nicht etwa jum Begriffe eines Schiedsgerichtes, daß es kein staatliches Gericht sei (s. Entscheidung bes Bundesgerichtes vom 22. Oktober 1881). Ein Prorogationswille kann aber ferner auch nicht aus ben weiteren von der Klägerin hiefür angeführten Umständen entnommen werden. Was zunächst das Interesse betrifft, welches genannte Partei an Vermeidung bes kantonalen Instanzenzuges und Kreirung einer einzigen Inftanz gehabt zu haben behauptet, so ist klar, daß das Interesse als Interpretationsfaktor von zweifelhaftem Werte ift und selbst aus erwiesenem Interesse allein nicht leicht ber Schluß gezogen werben kann, daß eine Parte auch wirklich diesem Interesse gemäß gehandelt habe. In casu so=

bann ist dieses Interesse an einer Prorogation in keiner Beise erwiesen; es ist also nicht ersichtlich, weswegen bei ber Statutengebung das Bundesgericht eber als Prorogationsinstanz benn als Schiedsgericht hatte bestellt werden sollen. Denn abgesehen vom Stande der Gesetzgebung und der bundesgerichtlichen Praris konnten sowohl ein Schiedsvertrag als eine Prorogation als geeianete Mittel erscheinen, um den kantonalen Instanzenzug und bie baberigen Weiterungen, zc. zu vermeiben. Ebenso wenig beweist ferner ber Umstand, daß Art. 41 betreffend Zahl und Wahl ber Richter und das Verfahren keine Normen aufstellt; in der Tat kann dies auch bei einem Schiedsvertrage sehr wohl vorkommen, namentlich bann, wenn bas Schiedsrichtermandat wie hier einem ordentlichen staatlichen Gerichte zugemutet wird, in welchem Kalle eben Zahl und Wahl ber Richter sowie das Verfahren, mangels abweichender Parteivereinbarung, durch das Gesetz normiert werden. Ganz un= erheblich ift endlich, daß Art. 41 der Statuten in Übereinstimmung mit Art. 29 bes alten und Art. 52, Abs. 1 bes neuen Organisationsgesetzes ben Streitwert, der die bundesgerichtliche Rompetenz begründen soll, auf 3000 Fr. festsett. Aus dem Gefagten ergibt sich, daß bei Annahme des Art. 41 der Statuten ber Wille allerdings dahin ging, das Bundesgericht als Schieds= gericht zu bezeichnen. Da aber basselbe ein berartiges Mandat nicht annehmen kann, so ist es, hinsichtlich bes Art. 41 ber Statuten, überhaupt in Sachen nicht kompetent.

Frägt sich aber im weitern, ob nicht, abgesehen von den Statuten, die Rompetenz des Bundesgerichtes als staatliches Gericht begründet sei, so steht sest, daß hiezu Ronsens der Parteien ersorderlich ist (Art. 52, Abs. 1 D.-G.). Dieser liegt nun vor seitens der Beklagten F. Richard und E. von Graffenried. Allerdings hat der letztere seiner Anerkennung der bundesgerichtlichen Rompetenz einen Vorsehalt beigesügt; indes bezieht sich derselbe keineswegs auf die vorliegende Klage (bezüglich welcher vielmehr die Rompetenzanerkennung eine unbedingte ist), sondern auf eine weitere von der klägerischen Bank vorbehaltene Klage. Bezüglich dieser zwei Beklagten liegen also die Requisite des Art. 52 Abs. 1 D.-G. vor und ist das Bundesgericht demgemäß kompetent. Hins gegen haben die anderen Beklagten die Rompetenz des Bundes-

gerichtes bestritten und ist somit dieselbe mangels des durch Art. 52 Abs. 1 geforderten Konsenses zu verneinen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. Von dem Rückzuge der Klage gegenüber den Beflagten Nr. 9, 12 und 14 wird Vormerk am Protokoll genommen.
- 2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist gegenüber den Beklagten C. von Graffenried in Bern und F. Richard in Zürich gegeben.

Dieselbe ist gegenüber den sämtlichen übrigen noch am Prozesse beteiligten Beklagten nicht gegeben.

134. Urteil vom 26. Oktober 1894 in Sachen Gut und Ronforten gegen Grüter und Konforten.

A. Im Konkurse der katholischen Gesellschaft für kausmännische Bildung in Luzern wurden unter andern auch Forderungen von Fürsprech Dr. Grüter, Bezirksrichter J. Bühlmann, Dr. Bühlmann und Konsorten (Gut und Genossen), Michael Bollenrücher, Gut-Schnyder und dem Gläubigerausschuß der Sparbank in Luzern im Kollokationsplan aufgenommen.

Daraushin erhob Dr. Bühlmann Namens Gut und Konsorten auf Grund des Art. 250 des Betreibungs: und Konkursgesetzes die Ansechtungsklage gegenüber den kollozierten Forderungen Grüter, J. Bühlmann, Bollenrücher, Gut-Schnyder und Gläubigerausschuß der Sparbank in Luzern. Umgekehrt socht die letzte genannte Partei gegenüber Dr. Bühlmann und Genossen und nach Abstand desselben gegenüber den im Prozes verharrenden Konsorten (Gut und Genossen) die Kollokation an.

Die Justizkommission des Kantons Luzern, als zweite Instanz, wies die Klagen der Partei Gut und Konsorten — aus verschiedenen Gründen — ab und erklärte die Ansechtungsklage der Sparbank gegenüber den Ansprüchen Gut und Konsorten als begründet.